

Preisübersicht Mehraufwand Messdatenbereitstellung für liberalisierte Kunden

Die Messdatenbereitstellung kann für alle Energiearten und Medien erfolgen. Diese Preisübersicht beschränkt sich auf Elektrizität im Versorgungsgebiet von IWB und im Umkreis von 25 Kilometern und betrifft alle Lastgangzähler, die bis zum 31.12.2017 eingesetzt wurden. Preisinformationen für andere Leistungen, Rechte und Medien erhalten Sie auf Anfrage.

1. Aufwände

1.1. Monatlicher Mehraufwand pro Messpunkt Messstellenbetrieb

Grundkosten (Kapitalkosten) (enthalten sind Lastgangzähler, GPRS-Modem*, Eichung, Installationskosten u. Betrieb)	10.00
Datenübertragung	6.95
*Wenn kein GPRS Empfang möglich, ist der Kunde verpflichtet einen Kommunikationskanal zur Verfügung zu stellen.	

1.2. Monatlicher Mehraufwand pro Messpunkt Messdienstleistung

Beschaffung und Unterhalt ZFA und EDM Systeme (enthalten sind Hardware, Server, Workstation, Software, Consulting, Schulung, Betrieb und Unterhalt Serverbetrieb, Personalkosten ZFA, Validierung, Datenv...	1.85
Gesamt monatlich	14.80 × Anzahl MP
Gesamt jährlich	177.60 × Anzahl MP
Zusätzliche Anforderungen werden nach Aufwand verrechnet	120.00/Std.

2. Anforderungen an den Datenempfänger

- Vollmacht des Geschäftspartners des Messpunktes
- Der Datenempfang ist in elektronischer Form möglich (z.B. mit Anhang, FTP Datenempfang, etc.) und ist mit dem Messdatenlieferant abgestimmt (Anhang «Infoblatt Messdatenaustausch» vollständig ausgefüllt)
- Ein Vertrag mit Leistungserbringung ist vorhanden und unterschrieben

Alle Preise gültig ab 01.01.2019, exkl. MwSt.

Grundlagen für die Bereitstellung der Messdaten

Art. 8(4) StromVV: Netzbetreiber liefern den Verantwortlichen von Messstellenbetreibern sowie anderen Beteiligten im Einvernehmen mit den betroffenen Endverbrauchern oder Endverbrauchergruppen auf Begehren und gegen eine kostenpflichtige Bereitstellung zusätzliche Daten und Informationen. Die Endverbraucher müssen alle in den letzten fünf Jahren erhobenen Daten geliefert werden.

Alle Kosten, die durch Anforderungen verursacht werden, welche über die Mindestanforderungen für die Messung und Messdatenlieferung hinausgehen, werden den verursachenden Marktakteuren oder Datenbenutzern zusätzlich verrechnet (z.B. tägliche Lieferung der Lastgänge an Endverbraucher).

Endverbraucher mit Lastgangmessungen, die bis zum 31.12.2017 eingesetzt wurden, tragen die dadurch verursachten Anschaffungskosten und wiederkehrenden Kosten (Art. 31e(4) StromVV).

Gemäss neuer Gesetzgebung per 01.06.2019 aufgehoben.